

Den Mittelstand begleiten

Wege zu Eigenkapital
und gelungener Nachfolge

Festschrift
für
Horst Kary
zu seinem 65. Geburtstag
am 1. November 2009

Steuergesetzgeberische Bemühungen zur Förderung der Eigenkapitalbildung bei Personenunternehmen –

Eine Analyse der Thesaurierungs-
begünstigung nach § 34a EStG

Wolfgang Kessler, Andreas Pfuhl

1. Vorbemerkungen

Die Errichtung des Stiftungslehrstuhls für Betriebswirtschaftliche Steuerlehre an der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg zum Wintersemester 1996/1997 geht nicht zuletzt auf die maßgebliche Initiative der Sparkasse Freiburg-Nördlicher Breisgau zurück¹. Seit diesem Zeitpunkt zählt die Sparkasse Freiburg-Nördlicher Breisgau – unter Leitung ihres Vorstandsvorsitzenden *Horst Kary* – zu den großzügigen ideellen und finanziellen Förderern der Forschung und Lehre auf dem Gebiet der Betriebswirtschaftlichen Steuerlehre.

Ausweislich ihres Unternehmensporträts tritt die Sparkasse Freiburg-Nördlicher Breisgau auch als „Finanzpartner des Mittelstands“ in Erscheinung. „Obwohl flexibel, innovativ und ideenreich, leidet der Mittelstand jedoch traditionell unter fehlendem Eigenkapital. Die unzureichende Eigenkapitalausstattung erschwert dadurch den Zugang zu Fremdkapital. Investitionen in die Zukunft – also in Sach- und Anlagevermögen, Entwicklung und Forschung, Markterschließung und Produkteinführung – fallen vor diesem Hintergrund umso schwerer.“² Diese prägnante Aussage aus der Feder von *Horst Kary* möchte vorliegender Beitrag zum Anlass nehmen, die steuergesetzgeberischen Bemühungen zur Förderung der Eigenkapitalbildung bei Personenun-

¹ Kessler/Rädler, *SteuerStud* 1997, S. 103, 104. Zum Kreis der Stifter gehören ferner die Steuerberaterkammer Südbaden, die Landesbausparkasse (LBS), die IHK Südlicher Oberrhein sowie Unternehmen, Verlage und Steuerberater aus der Region. Den Stiftern sei an dieser Stelle nochmals für ihren wichtigen Beitrag gedankt.

² Kary, *Strategische Neuausrichtung einer Sparkasse*, 2001, S. 346.

ternehmen am Beispiel der Thesaurierungsbegünstigung nach § 34a EStG zu analysieren. Welche Bedeutung einer soliden Eigenkapitalbasis³ beizumessen ist, offenbart sich spätestens in wirtschaftlich turbulenten Zeiten, wie die derzeitige Finanzmarkt- und Wirtschaftskrise dramatisch unter Beweis stellt. Auch der Steuergesetzgeber schien sich dieser Tatsache bewusst zu sein und proklamierte bereits in den Zielen der Unternehmensteuerreform 2008, mit der Thesaurierungsbegünstigung „steuerliche Anreize zu geben, um die Eigenkapitalausstattung der (Personen-) Unternehmen gezielt zu fördern.“⁴

Im weiteren Verlauf dieses Beitrags sollen einleitend die Grundstrukturen der gegenwärtigen Unternehmensbesteuerung skizziert werden, so die Thesaurierungsbegünstigung auch als Instrument zur Erreichung einer annähernden Belastungsneutralität verstanden wird. Anschließend folgen Ausführungen zur Anwendung und Wirkungsweise der begünstigten Besteuerung des nicht entnommenen Gewinns. Darauf aufbauend wird versucht, die Ausgangsfrage zu klären, inwiefern es durch § 34a EStG tatsächlich gelingt, die Eigenkapitalbildung bei Personenunternehmen steuerlich zu fördern. Der Beitrag schließt mit einem Fazit.

2. Ausgangslage und Grundkonzept der Thesaurierungsbegünstigung

Das Unternehmensteuerrecht der Bundesrepublik Deutschland ist nicht rechtsformneutral. Die Besteuerung orientiert sich vielmehr an der zivilrechtlichen Rechtsfähigkeit – ergo an der rechtsförmlichen Einkleidung des unternehmerischen Engagements. Dabei verkörpern (körperschaftsteuerpflichtige) Kapitalgesellschaften und (einkommensteuerpflichtige) Personenunternehmen die beiden Grundrechtsformen unserer tradierten (Steuer-) Rechtsordnung.

³ Eine Übersicht über die erschreckend geringen Eigenkapitalquoten im deutschen Mittelstand findet sich in den halbjährlich erscheinenden Untersuchungen von Creditreform Wirtschaftsforschung „Wirtschaftslage und Finanzierung im Mittelstand“.

⁴ So die Gesetzesbegründung zum Unternehmensteuerreformgesetz 2008, BR-Drs. 220/07 v. 30.3.2007, S. 52. Zur Steuerpolitik in der Finanzmarktkrise vgl. etwa Korn, DStR 2008, S. 2248 ff.; Altvater, DB 2008, S. 2612 ff.; Goksch/Gröger/Schuck, DB 2008, S. 2668 ff.; Eilers/Bühning, DStR 2009, S. 137 ff.; Rodewald, BB 2009, S. 356 ff.; Frischmuth, Ubg 2009, S. 264 ff.

Um die Steuerbelastung ertragstarker, im internationalen Wettbewerb stehender Personenunternehmen (Personengesellschaften und Einzelunternehmen) an die der reinvestierenden Kapitalgesellschaften anzugleichen, ist durch die zum 01.01.2008 in Kraft getretene Unternehmensteuerreform 2008⁵ in § 34a EStG eine neuartige Begünstigung für nicht entnommene Gewinne eingeführt worden.⁶ Mit der gleichzeitigen Senkung des Körperschaftsteuersatzes auf 15% und der Ausweitung der 45%igen „Reichensteuer“ auf gewerbliche Einkünfte wäre die Ertragsteuerbelastung von Kapital- und Personengesellschaften noch weiter auseinandergedriftet, was wettbewerbspolitisch nicht tragbar gewesen wäre (Abb. 1).

	Kapitalgesellschaften		Personenunternehmen		
	2007	2008/2009	2007	2008/2009	2008/2009
Einkommensteuersatz	-	-	42%	42%	45%
Gewinn	100	100	100	100	100
/ GewSt (Hs = 400%)	16,67	14	16,67	14,00	14,00
/ ESt / KSt	20,83	15	35	42	45
+ § 35 EStG	-	-	7,5	13,3	13,3
= ESt	-	-	27,5	28,7	31,7
/ SolZ	1,15	0,83	1,51	1,58	1,74
= Nettoertrag	61,35	70,17	54,32	55,72	52,56
= Gesamtsteuerbelastung	38,65	29,83	45,68	44,28	47,44
Differenz zur Kapitalgesellschaft			+ 7,03	+ 14,45	+ 17,61

Abb. 1 Steuerbelastungsvergleich bei Gewinnthesaurierung

In Analogie zur Besteuerung der Kapitalgesellschaft sieht das Grundkonzept des § 34a EStG deshalb eine ermäßigte Besteuerung des nicht entnommenen Gewinns in Höhe von 28,25% im Zeitpunkt der Gewinnentstehung vor. Zeitgleich kommt es zu einer gesonderten Feststellung des nachversteuerungspflichtigen Betrags, welche im Veranlagungszeitraum einer Gewinn übersteigenden Entnahme eine 25%ige Nachversteuerung auslöst. Neben der Aufrechterhaltung einer stetigen Investitionsfähigkeit von Personenunternehmen verspricht sich der Gesetzgeber einen zusätzlichen Schritt hin zur Belastungsneutralität zwischen Kapital- und Personengesellschaften.

Die Thesaurierungsbegünstigung nach § 34a EStG basiert im Wesentlichen auf dem „T-Modell“ des Wissenschaftlichen Beirats des Fachbereichs Steuern bei der Ernst & Young AG.⁷ Charakteristisch ist

⁵ BGBl. I 2007, S. 1912.

⁶ So die Gesetzesbegründung, BR-Drs. 220/07 v. 30.3.2007, S. 55.

⁷ Die Grundzüge dieses Konzepts, an welchem der Verfasser tatkräftig mitwirkte, sind dargestellt in BB 2005, S. 1653 ff. Zu den Alternativkonzepten vgl. bspw. Stein in: Herrmann/Heuer/Raupach, EStG/KStG, § 34a, Anm. J 07-3 (m.w.N.).

hierbei die Anknüpfung an vordefinierte Begriffe, der Rückgriff auf bewährte Gesetzestechniken (z.B. § 15a EStG) sowie die Tatsache, dass keine weiteren Konten innerhalb der Buchführung notwendig sind.

3. Anwendung und Wirkungsweise der Thesaurierungsbegünstigung

Zur Beurteilung der gesetzgeberischen Ziele, namentlich die Förderung der Eigenkapitalbildung sowie die Herstellung einer weitgehenden Belastungsneutralität zwischen den unterschiedlichen Rechtsformen, bedarf es zunächst einer Auseinandersetzung mit den Anwendungsvoraussetzungen und Rechtsfolgen der Tarifoption nach § 34a EStG. Überdies sind die Belastungswirkungen zu analysieren und Vorteilhaftigkeitserwägungen vorzunehmen.

3.1. Voraussetzungen zur Inanspruchnahme

Die Thesaurierungsbegünstigung nach § 34a EStG ist als Wahlrecht ausgestaltet und setzt eine beschränkte bzw. unbeschränkte Einkommensteuerpflicht voraus. Ohne entsprechenden Antrag⁸ bleibt es daher beim bisherigen Besteuerungsprinzip. Da es sich bei der Thesaurierungsbegünstigung um eine (Tarif-) Vorschrift im EStG handelt, steht dieses Instrumentarium ausschließlich natürlichen Personen – entweder als Einzelunternehmer oder als Mitunternehmer einer Personengesellschaft – zur Verfügung.

Der Antrag auf die Tarifermäßigung kommt nur für die im zu versteuernden Einkommen enthaltenen, nicht entnommenen Gewinne⁹ in Betracht, sofern die Gewinne durch Betriebsvermögensvergleich ermittelt werden (§ 34a Abs. 1 und 2 EStG). Andere Gewinnermittlungsarten, wie beispielsweise die Einnahmen-Überschuss-Rechnung nach § 4 Abs. 3 EStG, die häufig von Freiberuflern (§ 18 EStG) beansprucht wird, bzw. die pauschalen Methoden gemäß §§ 5a, 13a EStG,

⁸ Für die Einkommensteuererklärung 2008 wurde eigens ein Formular (Anlage 34a) aufgelegt.
⁹ § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 1–3 EStG. Also für Einkünfte aus Gewerbebetrieb (§ 15 EStG), Land- und Forstwirtschaft (§ 13 EStG) oder selbständiger Arbeit (§ 18 EStG).

scheiden daher von vornherein aus. Auch Gewinnanteile des persönlich haftenden Gesellschafters einer Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA) sind begünstigt.

Aus Vereinfachungsgründen wurde für Kleinstgesellschafter großer Publikumsgesellschaften eine „Fondsklausel“ eingeführt, welche vorsieht, dass die ermäßigte Besteuerung nur dann in Anspruch genommen werden darf, wenn der steuerliche Gewinnanteil mehr als 10% beträgt oder 10.000 EUR übersteigt.¹⁰ Für Einzelunternehmer ist diese Klausel irrelevant; entsprechende Gewinne sind hier stets begünstigungsfähig.

Um in Fällen unvorhersehbarer Verluste unbillige Härten zu vermeiden, kann der Antrag gemäß § 34a Abs. 1 S. 4 EStG bis zur Unanfechtbarkeit des Einkommensteuerbescheids für den nächsten Veranlagungszeitraum ganz oder teilweise zurückgenommen werden¹¹. Zu einer solchen Härte kann es dadurch kommen, dass in Verlustfällen die bisher begünstigt besteuerten Gewinne entnommen und daher nachversteuert werden müssten.

Die Vergünstigung ist darüber hinaus betriebs- und personenbezogen ausgestaltet, sodass deren Voraussetzungen für jeden Betrieb bzw. Mitunternehmeranteil gesondert zu prüfen sind. Das Mitunternehmerkonzept (Transparenzprinzip) bleibt somit erhalten, da § 34a EStG erst auf Ebene des jeweiligen Gesellschafters zur Anwendung kommt¹². Die Antragstellung erfolgt zudem unabhängig von der Entscheidung der anderen Gesellschafter. Auch die Möglichkeit, den einmal gestellten Antrag wieder zurückzunehmen, unterstreicht die hohe Flexibilität der Thesaurierungsbegünstigung¹³. Des Weiteren hat gemäß § 34a Abs. 1 S. 2 EStG die Antragstellung für jeden Veranlagungszeitraum gesondert bei dem entsprechenden Wohnsitzfinanzamt zu erfolgen.

¹⁰ § 34a Abs. 1 S. 3 EStG. Gemeint sind hier vor allem Gesellschafter von Medien- und Windkraftfonds.

¹¹ Im Jahressteuergesetz 2009 wurden insoweit die verfahrensrechtlichen Regelungen (§ 34a Abs. 10 und 11 EStG) geschaffen. Vgl. bspw. Grützner, StuB 2009, S. 182 ff.

¹² Rogall in: Schaumburg/Rödder, Unternehmensteuerreform 2008, S. 410.

¹³ Hey, DStR 2007, S. 925, 929. Schiffrers, GmbHR 2007, S. 505, 507, weist jedoch zu Recht darauf hin, dass der Gesellschaftsvertrag entsprechend ausgestaltet sein sollte. Eigens zu gesellschaftsvertraglichen Regelungen hinsichtlich § 34a EStG vgl. Rodewald/Pohl, DStR 2008, S. 724 ff.; Reichert/Düll, ZIP 2008, S. 1249 ff.; Levedag, GmbHR 2009, S. 13 ff.; Schumm, NWB 2009, S. 1266 ff.

3.2. Ermittlung des begünstigungsfähigen Gewinns

Ausgangspunkt bei der Ermittlung des nicht entnommenen, also begünstigungsfähigen Gewinns ist gemäß § 34a Abs. 2 EStG der (anteilige) laufende Gewinn laut Steuerbilanz, vermindert um den positiven Saldo der Entnahmen und Einlagen (s. Abb. 2).

$$\begin{aligned} & \text{Ifd. Gewinn lt. Steuerbilanz} \\ & \text{./. positiver Saldo (Entnahmen ./ Einlagen)} \\ & \text{= begünstigungsfähiger Gewinn} \end{aligned}$$

Abb. 2 Ermittlung des begünstigungsfähigen Gewinns

Im begünstigungsfähigen Gewinn sind allerdings noch solche Beträge enthalten, die zur weiteren Ermittlung des steuerpflichtigen Gewinns außerbilanziell zu kürzen oder hinzuzurechnen sind¹⁴. Steuerfreie Gewinnanteile¹⁵ erhöhen somit das Thesaurierungspotenzial, obgleich sie selbst nicht Gegenstand der Tarifbegünstigung nach § 34a EStG sein können. Zudem gelten steuerfreie Einkünfte als vorrangig entnommen und können demnach zur Verrechnung von Entnahmen und nicht abziehbaren Betriebsausgaben verwendet werden¹⁶. Die Thesaurierung bereits verausgabter Beträge, wie etwa die nicht abzugsfähigen Betriebsausgaben nach § 4 Abs. 5 EStG sowie die Gewerbesteuer nach § 4 Abs. 5b EStG, ist folgerichtig ausgeschlossen¹⁷.

Um eine Doppelbegünstigung zu vermeiden, findet die Thesaurierungsbegünstigung für Gewinnanteile, für die der Freibetrag nach § 16 Abs. 4 EStG oder die Steuerermäßigung nach § 34 Abs. 3 EStG in Anspruch genommen wird, keine Anwendung (§ 34a Abs. 1 S. 1 Hs. 2 EStG). Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass Veräußerungsgewinne bei doppel- oder mehrstöckigen Personengesellschaften aus dem Verkauf des Anteils an einer Untergesellschaft begünstigt sein können. Ebenfalls ausgeschlossen sind die sogenannten Carried Interests nach § 18 Abs. 1 Nr. 4 EStG. Darunter versteht man die von vermögensverwaltenden Venture-Capital- und Private-Equity-Fonds gezahlten er-

folgsabhängigen Tätigkeitsvergütungen, die einen erhöhten Gewinnanteil darstellen und gemäß § 3 Nr. 40a EStG zu 40% steuerbefreit sind.

Die in Bezug auf Personengesellschaften bestehenden Besonderheiten haben keinen expliziten Niederschlag im Wortlaut des § 34a EStG gefunden. Jedoch gebieten es die steuersystematischen Grundsätze, dass bei der Ermittlung des nicht entnommenen Gewinns auch die Sonder- und Ergänzungsbilanzen mit einbezogen werden¹⁸. Demnach schränken beispielsweise Entnahmen aus dem Gesamthandsvermögen der Personengesellschaft solange nicht den Höchstbetrag des begünstigungsfähigen Gewinns ein, als diesen korrespondierende Einlagen in der Sonderbilanz des Gesellschafters gegenüberstehen. Lediglich bei „endgültigen“ Entnahmen aus dem Betrieb, wie z.B. bei Gesellschafter-Geschäftsführergehältern, die zwar Sonderbetriebseinahmen darstellen, in der Regel aber privat vereinnahmt werden, kommt es zur Minderung des begünstigungsfähigen Gewinns.

3.3. Besteuerung des thesaurierten Gewinns

Der nicht entnommene Gewinn unterliegt auf Antrag des Steuerpflichtigen einem ermäßigten proportionalen Steuersatz in Höhe von 28,25%, während der verbleibende Gewinn der progressiven Regelbesteuerung unterliegt¹⁹. Die begünstigte Besteuerung kann gemäß § 34a Abs. 1 S. 1 EStG auf einen Teilbetrag beschränkt werden. Der resultierende Steuerbetrag ist bei der Ermittlung der festzusetzenden Einkommensteuer einzubeziehen, sodass darauf noch der Solidaritätszuschlag sowie etwaige Kirchensteuer zu erheben ist.

Die Gewerbesteuer bleibt von der Thesaurierungsbegünstigung unberührt und wird daher weiterhin von den Hinzurechnungen, den Kürzungen, dem Freibetrag und letztendlich dem lokalen Hebesatz determiniert. Zur Entlastung sieht § 35 EStG eine (typisierte) Anrechnung der Gewerbesteuer in Höhe des 3,8fachen des (anteiligen) Gewerbesteuermessbetrags auf die Einkommensteuer vor²⁰.

Aufgrund der schedularen Besteuerung ist ein Verlustausgleich mit anderen negativen Einkünften nicht möglich. Auch ein Verlustabzug

¹⁴ Tz. 11, 16 und 17 des BMF-Schreibens v. 11.8.2008, IV C 6 – S 2290-a/07/10001.

¹⁵ Bspw. die nach § 12 InvZuG steuerfrei vereinnahmte Investitionszulage, die nach § 3 Nr. 40 EStG steuerfreien Teileinkünfte aus Dividenden oder die nach den einschlägigen DBA steuerbefreiten Betriebsstättengewinne.

¹⁶ Differenzierend Pohl, BB 2007, S. 2483 ff.; Husken/Schmidt/Siegmund, BB 2008, S. 1204 ff., die gleichzeitig auf die hiermit verbundenen Gestaltungsmöglichkeiten hinweisen.

¹⁷ Kleinedam/Liebchen, DB 2007, S. 409, 410; Thiel/Sternier, DB 2007, S. 1099, 1100.

¹⁸ Statt vieler Hey, DStR 2007, S. 925, 927 f. Klarstellend Tz. 2 und 12 des BMF-Schreibens v. 11.8.2008, IV C 6 – S 2290-a/07/10001.

¹⁹ Wacker in: Schmidt, EStG, § 34a, Rz. 50.

²⁰ Zur Wechselwirkung der Thesaurierungsbegünstigung (§ 34a EStG) mit der Steuerermäßigung nach § 35 EStG vgl. Rohler, GmbH-StB 2008, S. 238 ff.

bzw. -rücktrag in vergangene Veranlagungszeiträume ist durch § 34a Abs. 8 EStG ausgeschlossen²¹.

Wie Abbildung 3 zeigt, kann im vom Gesetzgeber intendierten Grundfall eine Thesaurierungsbelastung in Höhe von 29,77% erreicht werden, was annähernd der Steuerbelastung von Kapitalgesellschaften (29,83%) entspricht.

	<i>Grundfall</i>
Gewinn	100
./. GewSt (Hs = 400%)	14
Thesaurierungsvolumen	100
./. 28,25% ESt	28,25
+ § 35 EStG	13,3
./. 5,5% SolZ	0,82
= Nettoertrag	70,23
= Thesaurierungsbelastung	29,77

Abb. 3 Thesaurierungsbelastung bei Personenunternehmen im Grundfall (§ 34a EStG)

3.4. Nachversteuerung

Als „Kehrseite der Medaille“ kommt es gemäß § 34a Abs. 4 EStG zu einer 25%igen Nachversteuerung (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer), wenn zu einem späteren Zeitpunkt Gewinn übersteigende Entnahmen getätigt werden. Die Analogie zur Abgeltungsbesteuerung bei Dividenden ist durchaus gewollt, wobei im Rahmen der Nachversteuerung keine Veranlagungsoption besteht, wie es z.B. § 32d Abs. 6 EStG bei den Einkünften aus Kapitalvermögen vorsieht²².

Gesetzestechisch wird der Nachversteuerungsmechanismus durch die jährliche Feststellung des nachversteuerungspflichtigen Betrags je Betrieb oder Mitunternehmeranteil gemäß § 34a Abs. 3 EStG erreicht²³. Diese Methodik ist zwar verwaltungsintensiv, kommt jedoch nur dann zur Anwendung, falls überhaupt die Thesaurierungsbegünstigung in Anspruch genommen wird. Wird das Wahlrecht einmal aus-

geübt, bleiben die Nachversteuerungsbeträge zeitlich unbeschränkt steuerverhaftet.

Der nachversteuerungspflichtige Betrag setzt sich zusammen aus dem Begünstigungsbetrag des laufenden Jahres, vermindert um die darauf entfallende 28,25%ige Steuerbelastung (zuzüglich Solidaritätszuschlag²⁴) und vermehrt um einen gegebenenfalls vorhandenen nachversteuerungspflichtigen Vorjahresbetrag. Der Nachversteuerungsbetrag des laufenden Jahres ist, soweit vorhanden, abzuziehen (s. Abb. 4).

Begünstigungsbetrag des laufenden Jahres
./. 28,25% ESt
./. 5,5% SolZ
+ nachversteuerungspflichtiger Betrag des Vorjahres
./. Nachversteuerungsbetrag des laufenden Jahres
= nachversteuerungspflichtiger Betrag

Abb. 4 Ermittlung des nachversteuerungspflichtigen Betrags

Erst wenn der positive Saldo aus Entnahmen und Einlagen des jeweiligen Wirtschaftsjahres den nachversteuerungspflichtigen Betrag überschreitet, ist eine Nachversteuerung durchzuführen. Demnach löst z.B. ein Verlust als solcher noch keine Nachversteuerung aus²⁵. Die Arithmetik sowie die aus der Nachsteuer resultierende Gesamtbelastung sind aus Abbildung 5 ersichtlich.

	<i>Grundfall</i>
begünstigter Betrag	100
./. 28,25% ESt	28,25
./. 5,5% SolZ	1,55
= nachversteuerungspflichtiger Betrag	70,20
./. 25% Nachversteuerung	17,55
./. 5,5% SolZ	0,96
= Nachsteuerbelastung	18,51
+ Vorbelastung (Thesaurierungsbelastung)	29,77
= Gesamtsteuerbelastung	48,28

Abb. 5 Gesamtsteuerbelastung nach Nachversteuerung im Grundfall (§ 34a EStG)

²¹ Kritisch Wacker, FR 2008, S. 605, 606 ff.; Wendt, DStR 2009, S. 406 ff.

²² Kleineidam/Liebchen, DB 2007, S. 409, Fn. 2; Schiffers, GmbHR 2007, S. 505, 510; Hey, DStR 2007, S. 925, 928 f.

²³ Ähnlich der Verlustfeststellung i.S.d. § 15a EStG. So bereits der Wissenschaftliche Beirat Steuern der Ernst & Young AG, BB 2005, S. 1653 ff.

²⁴ Der Solidaritätszuschlag ist isoliert zu berechnen. Vgl. etwa Ley, KÖSDI 2007, S. 15737, 15747.

²⁵ Thiel/Stern, DB 2007, S. 1099, 1101.

Steuern neutrale Überführungen von Wirtschaftsgütern zwischen Betrieben desselben Steuerpflichtigen (§ 6 Abs. 5 EStG) führen gemäß § 34a Abs. 5 EStG ebenfalls zu einer Nachversteuerung, sofern nicht das Wahlrecht in Anspruch genommen wird, den nachversteuerungspflichtigen Betrag in Höhe des Buchwerts mit zu übertragen²⁶.

In den Fällen der Betriebsveräußerung oder -aufgabe (§ 14, § 16 Abs. 1 und 3 sowie § 18 Abs. 3 EStG) sowie der Einbringung in eine Kapitalgesellschaft (§ 20 UmwStG)²⁷ hat zwingend eine Nachversteuerung zu erfolgen, § 34a Abs. 6 EStG²⁸. Unter gewissen Voraussetzungen ist jedoch eine zinslose zehnjährige Stundung möglich. Eine Nachversteuerung ist zudem durchzuführen, wenn der Steuerpflichtige seine Gewinnermittlungsart wechselt oder einen Antrag²⁹ auf Nachversteuerung stellt³⁰.

Die auf den nicht entnommenen Gewinn latent ruhende Nachsteuer führt dazu, dass sich mit zunehmender Dauer einer (fortlaufend) in Anspruch genommenen Thesaurierungsbegünstigung die Hemmnis verstärkt, in eine Kapitalgesellschaft umzuwandeln³¹. Entsprechende, langfristig orientierte Überlegungen zur Rechtsformwahl³² wären daher möglichst zeitnah durchzuführen, um nicht den ungewollten Weg in die „Einbahnstraße Personengesellschaft“ einzuschlagen.

Lediglich bei der (buchwertneutralen) Einbringung in eine Personengesellschaft im Sinne des § 24 UmwStG und nach einer unentgeltlichen Übertragung des Betriebs gemäß § 6 Abs. 3 EStG sieht § 34a Abs. 7 EStG die Fortführung des nachversteuerungspflichtigen Betrags vor. Bei der Übertragung eines Teils eines Betriebs, eines Teilbetriebs oder eines Teils eines Mitunternehmeranteils verbleibt der nachversteuerungspflichtige Betrag beim bisherigen (Mit-) Unternehmer³³. Im

Fall einer unentgeltlichen Betriebsübertragung ist eine nachversteuerungsunschädliche Entnahme der Beträge möglich, um die Erbschaft- oder Schenkungsteuer zu bezahlen, § 34a Abs. 4 S. 3 EStG³⁴.

3.5. Steuerbelastungswirkungen

Da die gewerblichen Gewinne für viele Einzel- und Mitunternehmer ihre einzigen Einnahmequellen darstellen, wird faktisch eine 100%ige Thesaurierung ausgeschlossen. Denn zumindest die auf den Gewinn entfallenden Steuern (Gewerbsteuer, Einkommensteuer, Solidaritätszuschlag) müssen entnommen werden, was zu einer deutlichen Reduzierung des Thesaurierungsvolumens führt³⁵. Dies kann zwar nicht als systemwidrig bezeichnet werden³⁶, widerspricht aber dem gesetzgeberischen Anliegen, eine Gleichstellung mit Kapitalgesellschaften zu erreichen. Zwar stellen die Ertragsteuern auch im Rahmen der Körperschaftsteuer nicht abzugsfähige Betriebsausgaben dar, diese unterliegen dort jedoch der gleichen Steuerbelastung wie thesaurierte Gewinne.

Für einen sinnvollen Belastungsvergleich muss daher der Fall der Entnahme sämtlicher Ertragsteuern zugrunde gelegt werden, da andernfalls deren Einlage zu unterstellen wäre³⁷. Wie in Abbildung 6 zu erkennen ist, steigt die Steuerbelastung unter diesen (realistischen) Annahmen deutlich an. Dennoch kann durch § 34a EStG auf Unternehmensebene ein spürbarer Thesaurierungsvorteil im Vergleich zur Regelbesteuerung erreicht werden.

²⁶ Weiterführend Pohl, BB 2008, S. 1536 ff.; Niehus/Wilke, DStZ 2009, S. 14 ff.; Harle/Geiger, BB 2009, S. 587 ff.

²⁷ Auch die Einbringung in eine Genossenschaft bzw. ein Formwechsel in eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft ist hiervon betroffen.

²⁸ Dies gilt allerdings nur, sofern ein ganzer Betrieb oder ein ganzer Mitunternehmeranteil vollständig aufgegeben, real geteilt, veräußert oder in eine Kapitalgesellschaft eingebracht wird (vgl. Tz. 42 und 43 des BMF-Schreibens v. 11.8.2008, IV C 6 – S 2290-a/07/10001). Zu den Auswirkungen des § 34a EStG in Umwandlungsfällen vgl. Cordes, WPg 2007, S. 526 ff.; Bindl, DB 2008, S. 949 ff.

²⁹ Dies kann, ausweislich der Gesetzesbegründung, BR-Drs. 220/07 v. 30.3.2007, S. 104, dann sinnvoll sein, wenn der Steuerpflichtige seinen möglichen Rechtsnachfolger von der Nachversteuerung entlasten möchte.

³⁰ Allgemein zu den Sondertatbeständen der Nachversteuerung vgl. Ley, Ubg 2008, S. 214 ff.

³¹ Kritisch hierzu Hey, DStR 2007, S. 925, 930; Cordes, WPg 2007, S. 526, 529.

³² Zur Rechtsformwahl nach der Unternehmensteuerreform 2008 vgl. nur Förster, Ubg 2008, S. 185 ff.; Jorde/Götz, BB 2008, S. 1032 ff.; Eisgruber, DK 2008, S. 343 ff.; Harle, BB 2008, S. 2151 ff.

³³ Tz. 47 des BMF-Schreibens v. 11.8.2008, IV C 6 – S 2290-a/07/10001.

³⁴ Vertiefend hierzu Brüggemann, ErbBstg 2007, S. 210 f.; Schulze zur Wiesche, DB 2008, S. 1933 ff.

³⁵ Zu dieser Problematik vgl. ausführlich Kleineidam/Liebchen, DB 2007, S. 409, 410.

³⁶ So auch Hey, DStR 2007, S. 925, 927.

³⁷ Kleineidam/Liebchen, DB 2007, S. 409, 410; Dörfler/Graf/Reichl, DStR 2007, S. 645, 649; Homburg, DStR 2007, S. 686, 688; Homburg/Houben/Maiterth, WPg 2007, S. 376, 379. In den folgenden Abbildungen als „Entnahme Steuern“ bezeichnet.

	Regelbesteuerung		Thesaurierungsbegünstigung nach § 34a EStG					
			Grundfall	Entnahme GewSt		Entnahme Steuern		
Einkommensteuersatz	42%	45%	-	42%	45%	42%	45%	
Gewinn	100	100	100	100	100	100	100	
./. GewSt (Hs = 400%)	14	14	14	14	14	14	14	
Thesaurierungsvolumen	-	-	100	86	86	65,17	63,83	
./. 28,25% ESt	-	-	28,25	24,30	24,30	18,41	18,03	
./. ESt (Regelbesteuerung)	42	45	0	5,88	6,3	14,63	16,28	
+ § 35 EStG	13,3	13,3	13,3	13,3	13,3	13,3	13,3	
./. 5,5% SolZ	1,58	1,74	0,82	0,93	0,95	1,09	1,16	
= Nettoertrag	55,72	52,56	70,23	68,20	67,75	65,18	63,84	
= Thesaurierungsbelastung	44,28	47,44	29,77	31,80	32,25	34,82	36,16	
Minderbelastung im Vergleich zur Regelbesteuerung			- 17,67	- 12,48	- 15,19	- 9,46	- 11,28	

Abb. 6 Thesaurierungsvorteil

Der gleiche Effekt führt nach einer erfolgten Nachversteuerung zu den in Abbildung 7 dargestellten Gesamtbelastungsquoten. Es fällt auf, dass sich bei der Ausübung des steuerlichen Thesaurierungsmodells regelmäßig höhere nominelle Gesamtsteuerbelastungen ergeben als bei der Regelbesteuerung (Nachversteuerungsnachteil). Diese (statische) Sichtweise verkennt jedoch die intertemporale Wirkung der Thesaurierungsbegünstigung, da bei unterlassener Abzinsung der Steuerstundungsvorteil außer Betracht bleibt³⁸.

	Regelbesteuerung		Thesaurierungsbegünstigung nach § 34a EStG					
			Grundfall	Entnahme GewSt		Entnahme Steuern		
Einkommensteuersatz	42%	45%	-	42%	45%	42%	45%	
begünstigter Betrag	-	-	100	86	86	65,17	63,83	
./. 28,25% ESt	-	-	28,25	24,30	24,30	18,41	18,03	
./. 5,5% SolZ	-	-	1,55	1,34	1,34	1,01	0,99	
nachverst.pfl. Betrag	-	-	70,20	60,37	60,37	45,75	44,81	
Nachversteuerung	-	-	17,55	15,09	15,09	11,44	11,20	
+ 5,5% SolZ	-	-	0,97	0,83	0,83	0,63	0,62	
+ Vorbelastung	44,28	45,68	29,77	31,80	32,25	34,82	36,16	
Gesamtsteuerbelastung	44,28	47,44	48,28	47,72	48,17	46,89	47,98	
Mehrbelastung im Vergleich zur Regelbesteuerung			+ 0,84	+ 3,44	+ 0,73	+ 2,61	+ 0,54	

Abb. 7 Nachversteuerungsnachteil

§ 37 Abs. 3 S. 3 EStG sieht vor, dass bei den Einkommensteuervorauszahlungen eine mögliche Steuerermäßigung nach § 34a EStG außer Acht zu lassen ist. Dies hat seinen Ursprung darin, dass die Inanspruchnahme antragsgebunden ist und dieser erst im Rahmen der Einkommensteuererklärung gestellt werden kann. Letzten Endes führt eine solche Bestimmung wiederum zu einer erhöhten Entnahmepflicht

und mindert demzufolge, wie Abbildung 8 zeigt, das Thesaurierungspotenzial nochmals.

	Entnahme der Vorauszahlungen	
Einkommensteuersatz	42%	45%
Gewinn	100	100
./. GewSt (Hs = 400%)	14	14
Vorauszahlungen		
ESt-VZ	42	45
+ § 35 EStG	13,3	13,3
./. 5,5% SolZ	1,58	1,74
= gesamte VZ	30,28	33,44
Thesaurierungsvolumen	55,72	52,56
./. 28,25% ESt	15,74	14,85
./. ESt (Regelbesteuerung)	18,60	21,35
+ § 35 EStG	13,3	13,3
./. 5,5% SolZ	1,16	1,26
= Nettoertrag	63,80	61,84
= Thesaurierungsbelastung	36,20	38,16

Abb. 8 Steuerbelastung bei Entnahme der Vorauszahlungen

3.6. Vorteilhaftigkeitsanalyse

Wie jede andere Form der begünstigten Thesaurierungsbesteuerung stellt auch § 34a EStG im Ergebnis keine echte Steuermin-derung dar, sondern verschiebt lediglich einen Teil der Steuerzahlung in die Zukunft. Der Vorteil besteht also in der Stundungswirkung und dem daraus resultierenden Zinseffekt. Da die nominelle Steuerbelastung bei Ausübung der Tarifoption des § 34a EStG stets über jener bei Regelbesteuerung liegt, kann sich ein (Barwert-) Vorteil lediglich dann einstellen, wenn der temporäre Thesaurierungsvorteil den per-manenten Nachversteuerungsnachteil übersteigt³⁹.

Die Prüfung, ob eine Antragstellung sinnvoll ist, hängt letztendlich von vielen Faktoren ab. Zu nennen sind insbesondere die gegenwärtige wie künftige Gewinn- und Entnahmesituation, die persönlichen Einkommensteuerverhältnisse (primär die Höhe des individuellen Steuer-

³⁸ Eine Analyse dieser Thematik wird im nachfolgenden Kapitel (Vorteilhaftigkeitsanalyse) behandelt.

³⁹ Statt vieler Houben/Maiterth, FR 2008, S. 1044, 1045.

satzes), der lokale Gewerbesteuerhebesatz⁴⁰, die Frage der optimalen Finanzierung der Gesellschaft, die interne Rendite im Betriebsvermögen sowie die Thesaurierungsdauer⁴¹. Als Faustregel kann für typische mittelständische Strukturen, bei denen der oder die Gesellschafter Einfluss auf die Gewinnverwendung nehmen können, angeführt werden, dass eine Antragstellung nur dann von Vorteil ist, wenn die Belastung der gewerblichen Einkünfte auf Gesellschafterebene über 40% liegt und eine zumindest mittelfristige Gewinnthesaurierung erfolgen soll⁴².

In Abbildung 9 wird dargestellt, welcher Mindestthesaurierungszeitraum gegeben sein muss, damit der Antrag nach § 34a EStG vorteilhaft ist. Die Berechnung folgt insoweit einem einfachen Barwertkalkül. Danach ist die Antragstellung sinnvoll, sobald der Endwert der verzinsten ersparten Steuer (*Vorteil*) den Betrag der vollständigen Nachversteuerung (*Nachversteuerungslast*) übersteigt⁴³: $[temporärer] \text{Vorteil} * (1 + \text{Rendite})^n > [permanente] \text{Nachversteuerungslast}$ ⁴⁴.

ESt-Satz	Mindestthesaurierungsdauer (in Jahren)		
	Rendite 5%	Rendite 10%	Rendite 20%
25%	8	8	8
30%	69	35	18
35%	31	16	9
40%	15	8	4
42%	9	5	1
45%	2	1	1

Abb. 9 Vorteilhaftigkeitsberechnung der Thesaurierungsbegünstigung (Mindestthesaurierungsdauer)

Wird beispielsweise ein Planungszeitraum von fünf Jahren angenommen (vergleiche die markierte Fläche in Abbildung 9), so zeigt sich eine Vorteilhaftigkeit der Antragstellung nach § 34a EStG eben nur unter Annahme einer nahe dem Einkommensteuerspitzensatz liegenden

Steuerbelastung. Zu beachten ist allerdings, dass die Vorteilhaftigkeit einer Antragstellung von mehreren Faktoren abhängt und dieser einfache Barwertvergleich somit nur erste Hinweise geben kann.

Insbesondere für Unternehmen, die ihr Wachstum aus eigenen Mitteln finanzieren, stellt § 34a EStG eine lohnenswerte Neuerung dar. Je höher dabei die Rendite und der Steuersatz sind, desto schneller wird der „Break-even“ erreicht. Vergleichbare Berechnungen zeigen zudem, dass möglichst hohe Thesaurierungsquoten erforderlich sind, um die Vorteile des § 34a EStG ideal zu nutzen⁴⁵. Daher scheint es empfehlenswert, die Einkommen- und Gewerbesteuer – soweit möglich – aus anderen Quellen zu bedienen⁴⁶.

Für Personenunternehmer, die einem Steuersatz unter 28,25% unterliegen, kann sich hingegen die Thesaurierungsbegünstigung niemals lohnen⁴⁷. Bei Steuersätzen unter 40% sind unrealistisch hohe Mindestthesaurierungszeiträume und/oder sehr hohe Renditen erforderlich. Bei darüber liegenden Steuersätzen spricht jedoch vieles für eine Inanspruchnahme des § 34a EStG, obgleich auch hier eine undifferenzierte Aussage nicht möglich ist⁴⁸. Vielmehr wird es in diesen Fällen die Aufgabe des Steuerberaters sein, seinen Mandanten individuelle, steueroptimale Lösungen anzubieten. Dabei scheint es besonders geboten, auf eventuelle Unwägbarkeiten hinzuweisen und gegebenenfalls von einer unbedachten Antragstellung abzuraten⁴⁹.

Als Ergebnis bleibt somit festzuhalten, dass insbesondere profitable Personenunternehmen⁵⁰ mit geringem Entnahmebedarf von der Thesaurierungsbegünstigung profitieren können, da hier eine Besteuerung nahezu unabhängig vom persönlichen Einkommensteuersatz erfolgt⁵¹. Dass dies auch genau die vom Gesetzgeber intendierte Zielgruppe ist⁵², hat man sich, aller – teilweise berechtigten – Kritik⁵³ zum Trotz, immer wieder vor Augen zu führen.

⁴⁵ Dörfler/Graf/Reichl, DStR 2007, S. 645, 651; Knief/Nienaber, BB 2007, S. 1309, 1314.

⁴⁶ Schiffers, GmbHR 2007, S. 505, 510.

⁴⁷ Dörfler/Graf/Reichl, DStR 2007, S. 645, 651; Cordes, WPg 2007, S. 526, 529 f.

⁴⁸ Endres/Spengel/Reister, WPg 2007, S. 478, 482.

⁴⁹ Hey, DStR 2007, S. 925, 930.

⁵⁰ In der Regel große, international aufgestellte Personengesellschaften, die sich mit der Tarifbelastung der Kapitalgesellschaften messen lassen müssen.

⁵¹ Statt vieler Knief/Nienaber, BB 2007, S. 1309, 1312 ff. Abwegig jedoch Wilk, WD 2007, S. 236, 238, der auch für kleinere Personenunternehmen eine Vorteilhaftigkeit sieht.

⁵² Gesetzesbegründung, BR-Drs. 220/07 v. 30.3.2007, S. 55.

⁵³ Federführend für die Forderung nach „Abschaffung der misslungenen Thesaurierungsbegünstigung“ Knirsch/Maiterth/Hundsdoerfer, DB 2008, S. 1405 f. (mit Zustimmung von 34 Fachkollegen). Dem (u.E. zu Recht) entgegen Fechner/Bäumli, DB 2008, S. 1652 ff. (mit Zustimmung von 27 Steuerabteilungsleitern von Personenunternehmen und Spitzenverbänden) sowie Dörfler/Fellinger/Reichl, Beihefter zu DStR 29 / 2009, S. 69 ff., die zur Beibehaltung mit moderaten Modifikationen des § 34a EStG aufrufen.

⁴⁰ In sämtlichen dargestellten Belastungsrechnungen wurde von einem Gewerbesteuerhebesatz in Höhe von 400% ausgegangen (so wie er bspw. auch in der Stadt Freiburg i. Brsg. erhoben wird).

⁴¹ Kessler/Jüngling/Pfuhl, Ubg 2008, S. 741, 747. Vgl. hierzu auch Schiffers, GmbHR 2007, S. 841, 844 ff.; Ortmann-Babel/Zipfel, BB 2007, S. 2205, 2214 ff.; Schiemann, Stbg 2008, S. 141 ff.

⁴² Zum Ganzen vgl. auch Kessler/Schiffers in: Müller/Hoffmann, Beck'sches Handbuch der Personengesellschaften, 2009, § 1 Rechtsformwahl, Rz. 151 ff.

⁴³ Äquivalent ist: Der Vorteil aus der ersparten Steuer übersteigt den Barwert der Nachversteuerungslast. Zum Stand der Diskussion um die Vorteilhaftigkeit vgl. umfassend Schanz/Kollruss/Zipfel, DStR 2008, S. 1702 ff.

⁴⁴ Vgl. bspw. Schiemann, Stbg 2008, S. 141 ff.; Houben/Maiterth, StuW 2008, S. 228 ff.; Knirsch/Schanz, ZfB 2008, S. 1231 ff. Ähnlich auch Blum, BB 2008, S. 322 ff.

4. Förderung der Eigenkapitalbildung durch die Thesaurierungs-begünstigung?

Der Steuergesetzgeber hat zu Recht erkannt, dass eine Spitzensteuerbelastung (ohne die Begünstigung des § 34a EStG) in Höhe von 47,44% schwerlich zur Erhöhung der Innen-/Selbstfinanzierungskraft der Personenunternehmen beiträgt. Mit der Tarifoption nach § 34a EStG wird daher versucht, die Gewinnthesaurierung als Reaktion auf die begünstigte Besteuerung des nicht entnommenen Gewinns zu stimulieren. Aus Sicht des Gesetzgebers soll der besondere Thesaurierungssteuersatz in Höhe von 28,25% zu der allokativ wünschenswerten Folge einer höheren Eigenkapitalquote deutscher Personenunternehmen führen. Eine verbesserte Eigenkapitalausstattung stärke überdies die Investitionsfähigkeit der Unternehmen und sei gleichzeitig ein Insolvenzschutz in Krisenzeiten⁵⁴.

Diesen Ausführungen ist vorbehaltlos zuzustimmen; den konkreten Umsetzungen durch § 34a EStG jedoch nicht vollends. Zwar verbleibt bei einer niedrigeren Thesaurierungsbelastung zweifelsohne ein höherer Gewinn (und damit Eigenkapital) im Unternehmen. Auch der „Lock-in-Effekt“, der jedem System mit späterer Nachbelastung zugrunde liegt, entspricht der Zielsetzung des Gesetzgebers, so er davon ausgeht, dass die im Betrieb eingesperrten Gewinne volkswirtschaftlich nützlicher seien als entnommene Gewinne⁵⁵. Jedoch führen „handwerkliche Ungereimtheiten“ de facto zu gegenläufigen Effekten. Denn sobald die Thesaurierungsbegünstigung einmal in Anspruch genommen wird, verhindert die implizite gesetzliche Verwendungsreihenfolge (entspricht dem „Lifo-Verfahren“⁵⁶) einen unmittelbaren Zugriff auf bisher voll versteuerte Gewinne (sogenannte „Altgewinne“). Gewinn übersteigende Entnahmen lösen somit zwangsläufig eine Nachversteuerung aus, obwohl regelbesteuerte Gewinne aus der Vergangenheit existieren⁵⁷. Eine vergleichbare Eigenkapitalgliederung,

wie es sie beim früheren Körperschaftsteuer-Anrechnungsverfahren gab⁵⁸, findet sich für thesaurierende Personenunternehmen nicht. Logische (steuerplanerische) Folge dieser Regelung ist es, den Personenunternehmen zu raten, vor der erstmaligen Inanspruchnahme des § 34a EStG vorhandene Altgewinne vollständig zu entnehmen und außerhalb des Unternehmens zu „parken“⁵⁹. Komplexere Vermeidungsstrategien basieren auf der gleichen Grundidee, empfehlen jedoch die Implementierung gewerblicher Schwestergesellschaften⁶⁰. Bei der laufenden Besteuerung führt die Verwendungsreihenfolge ebenfalls zu einem faktischen – bis an die Grenze der Nachversteuerung reichen – Entnahmepflicht. Unternehmen werden demnach bestrebt sein, steuerfreie Gewinnanteile sowie „Neugewinne“, die nicht begünstigt besteuert werden sollen, im Jahr ihrer Erzielung zu entnehmen⁶¹.

Darüber hinaus beseitigt die Thesaurierungsbegünstigung nach § 34a EStG auch nicht das Tarifgefälle gegenüber privaten Kapitaleinkünften, die ab dem Jahr 2009 der Abgeltungsteuer unterliegen⁶². Die pauschale 25%ige Abgeltungsteuer strahlt erhebliche steuerliche Anreize aus, das Kapital vom betrieblichen in den privaten Bereich zu verlagern⁶³. Nur wenn betriebliche Investitionen eine merklich höhere Rendite abwerfen als eine private Kapitalanlage, lohnt sich die Thesaurierung – und damit faktisch die Einsperrung des Gewinns („Lock-in“) im eigenen Unternehmen. In anderen Fällen vermag die Tarifoption nach § 34a EStG jedoch nicht den von der Abgeltungsteuer hervorgerufenen „Push-out-Effekt“ zu kompensieren⁶⁴. Einmal mehr sei darauf hingewiesen, dass eine anstehende Beantragung der Thesaurierungsbesteuerung stets mit einer detaillierten, ganzheitlichen Finanz- und Steuerplanung verbunden werden sollte.

Es bleibt festzuhalten, dass die derzeitige Ausgestaltung des § 34a EStG sowohl *systemimmanente* (Abgeltungsteuer) als auch *normim-*

⁵⁴ Zur ökonomischen Notwendigkeit einer Ertragsteuerbegünstigung für eigenkapitalschwache Unternehmen vgl. Fuest/Mitschke, Gutachten zur Einführung einer Ertragsteuerbegünstigung der Eigenkapitalbildung mittelständischer Unternehmen, 2007. Ferner Neufang/Strathmann, BB 2005, S. 2612 ff.; Haase/Hinterdobler, BB 2006, S. 1191 ff.

⁵⁵ Reiß in: Kirchhof, EStG Kompaktcommentar, § 34a, Rz. 79.

⁵⁶ Last-in-first-out. In der einschlägigen Literatur (Hölzerkopf/Taetzner, BB 2007, S. 2769 ff.) findet sich auch die treffende Bezeichnung „Bifo“ (Begünstigt-in-first-out).

⁵⁷ Dies liegt daran, dass begünstigt besteuerte Gewinne als vorrangig entnommen gelten und damit zwangsläufig eine Nachversteuerung ausgelöst wird. Zur Verwendungsreihenfolge vgl. explizit Tz. 29 des BMF-Schreibens v. 11.8.2008, IV C 6 – S 2290-a/07/10001.

⁵⁸ Hier wurde im Wege des § 27 KStG a.F. sichergestellt, dass zuvor höher belastete Gewinne unter Erstattung der Differenz ausgeschüttet werden konnten.

⁵⁹ Reiß in: Kirchhof, EStG Kompaktcommentar, § 34a, Rz. 78.

⁶⁰ Einzelheiten bspw. bei Thiel/Stern, DB 2007, S. 1099, 1101; Hey, DStR 2007, S. 925, 929; Schulze zur Wiesche, DB 2007, S. 1610 ff.; Kessler/Ortmann-Babel/Zipfel in: Ernst & Young/BDI, Unternehmensteuerreform 2008, S. 44 ff.; Dörfler/Graf/Reichl, DStR 2007, S. 645 ff.; Schiffer, GmbHR 2007, S. 841 ff.; Ley, KÖSDI 2007, S. 15737, 15755 ff.; Weber, NWB 2007, S. 3031 ff.; Schiffer, GmbH-StB 2007, S. 345 ff.; Forst/Schaaf, EStB 2007, S. 263 ff.; Ley/Brandenburg, FR 2007, S. 1085 ff.; Reichert/Düll, ZIP 2008, S. 1249 ff.; Paus, EStB 2008, S. 403 ff.; Dörfler in: Littmann/Bitz/Pust, EStG, § 34a, Rz. 186 ff.

⁶¹ Stellvertretend Barth, Unternehmensteuerreform 2008, 2008, S. 110.

⁶² Ratschow in: Blümich, EStG/KStG/GewStG, § 34a, Rz. 6; Endres/Spengel/Reister, WpG 2007, S. 478, 482.

⁶³ Homburg, DStR 2007, S. 686, 688; Schreiber/Ruf, BB 2007, S. 1099 ff.; Houben/Maiterth, StuW 2008, S. 228, 235.

⁶⁴ Homburg/Houben/Maiterth, WpG 2007, S. 376, 380, Fn. 14.

manente (Verwendungsreihenfolge) Aspekte zur „Privilegierung des Eigenkapitalentzugs“ enthält. Die gesetzgeberischen Bemühungen zur Stärkung der Eigenkapitalbasis werden somit (teilweise) in ihr Gegenteil verkehrt⁶⁵. In Verbindung mit der Tatsache, dass ohnehin nicht von einer flächendeckenden Inanspruchnahme der Thesaurierungsbegünstigung ausgegangen werden darf, sind von der Neuregelung kaum spürbare (positive) Eigenkapitaleffekte zu erwarten⁶⁶. Die Tarifoption nach § 34a EStG stellt in ihrer gegenwärtigen Fassung vielmehr ein attraktives, mikroökonomisches Steuergestaltungsinstrument für ertragstarke Personenunternehmen dar, denn eine flächendeckende Lenkungsnorm zur Förderung der Eigenkapitalbildung. Aus steuerpolitischer Sicht ist den Vorschlägen zur (moderaten) Fortentwicklung des § 34a EStG⁶⁷ daher ausdrücklich beizupflichten.

5. Zusammenfassung und Fazit

Die ab 2008 geltende Thesaurierungsbegünstigung führt nur unter idealtypischen Voraussetzungen zu einer annähernden Belastungsneutralität zwischen Kapital- und Personengesellschaften. Rechtsform- und Finanzierungsneutralität wird in jedem Fall nicht erreicht. § 34a EStG ist vielmehr eine reine Tariflösung, durch die ein weiteres Auseinanderdriften der Gesamtsteuerbelastungen ertragstarker Unternehmen verhindert wird. Aufgrund der relativ geringen Belastungsdifferenz zwischen vollständiger Thesaurierung und maximaler Regelbesteuerung lassen sich durch die Inanspruchnahme des Wahlrechts nach § 34a EStG schon nach relativ kurzer Thesaurierungsdauer Stundungs- und Zinseffekte erzielen. Nicht nur aus diesem Grund führt die Tarifbegünstigung zu einem kompletten Umdenken bei der Steuergestaltung von Personenunternehmen. Mit der Vorschrift des § 34a EStG hat sich der Gesetzgeber bewusst für eine komplexe Regelung entschieden, die sicherlich nicht der Steuervereinfachung dient. Da die Norm primär ertragstarke, steuerlich gut beratene Personenunternehmen im Blick hat, dürfte sich das Hemmnis vor

der Inanspruchnahme der Thesaurierungsbegünstigung gleichwohl in Grenzen halten.

Vorliegender Beitrag verbindet die besten Wünsche zum 65. Geburtstag von *Horst Kary* mit der Hoffnung, dass die regionale Wirtschaftsförderung weiterhin von den langjährigen und erfolgsgekrönten Erfahrungswerten des Jubilars profitieren kann. Dies erscheint umso bedeutsamer, als aufgezeigt werden konnte, dass steuerliche Lenkungsnormen nicht immer zu den gewünschten Effekten führen. Die Tarifoption nach § 34a EStG eignet sich nämlich nur bedingt, die Investitionsfähigkeit der Personenunternehmen durch eine verbesserte Eigenkapitalbildung zu fördern. Zwar verbleibt bei einer niedrigeren Thesaurierungsbelastung zweifelsohne ein höherer Gewinn im Unternehmen. Es steht jedoch außer Frage, dass die Inanspruchnahme des § 34a EStG für viele (insbesondere kleine und mittlere) Unternehmen nicht in jedem Fall sinnvoll ist. Darüber hinaus wird das gesetzgeberische Ziel konterkariert, indem Anreize zur Eigenkapitalentnahme gesetzt werden (Verwendungsreihenfolge und Abgeltungsteuer). So bleibt es weiterhin auch die Aufgabe privater bzw. öffentlich-rechtlicher Geldgeber, Defizite in der Eigenkapitalausstattung mittelständischer Unternehmen durch innovative Beteiligungs- und Finanzierungsinstrumente zu kompensieren, wie es beispielsweise die S-Beteiligungsgesellschaft der Sparkasse Freiburg-Nördlicher Breisgau mbH unter Leitung von *Horst Kary* seit Jahren erfolgreich praktiziert.

⁶⁵ Knirsch/Maiterth/Hundsdoerfer, DB 2008, S. 1405, 1406.

⁶⁶ Gleiches gilt nach Ansicht von Oestreicher/Klett/Koch, StuW 2008, S. 15, 23 auch für das Steueraufkommen.

⁶⁷ Fechner/Bäumel, DB 2008, S. 1652 ff.; Dörfler/Fellinger/Reichl, Beihefter zu DStR 29 / 2009, S. 69 ff. Ähnlich auch Kavcic, FR 2008, S. 404, 410 ff.

Literaturverzeichnis

- Altwater, Christian**, Die Bankenkrise im Steuerrecht, DB 2008, 2612–2616
- Barth, Alexander**, Unternehmensteuerreform 2008, Baden-Baden 2008
- Bindl, Elmar**, § 34a EStG bei Umwandlungen, DB 2008, 949–956
- Blum, Andreas**, Wann lohnt sich die Thesaurierungsbesteuerung für Personengesellschaften nach der Unternehmensteuerreform 2008?, BB 2008, 322–326
- Brüggemann, Gerd**, Personenunternehmen: Erbschaft- und Schenkungsteuer bei Thesaurierung, ErbBstg 2007, 210–211
- Cordes, Martin**, Thesaurierungsbegünstigung nach § 34a EStG n.F. bei Personenunternehmen – Analyse der Be- bzw. Entlastungswirkungen bei der laufenden Besteuerung und der Auswirkungen auf Umstrukturierungen, WPg 2007, 526–530
- Dörfler, Harald**, in: Littmann/Bitz/Pust, Das Einkommensteuerrecht – Kommentar zum Einkommensteuerrecht: Kommentar, Stuttgart
- Dörfler, Harald/Fellinger, Antje/Reichl, Alexander**, Kleine Schritte, große Wirkung – Vorschläge zur Fortentwicklung des § 34a EStG, Beihefte zu DStR 29 / 2009, 69–74
- Dörfler, Harald/Graf, Roland W./Reichl, Alexander**, Die geplante Besteuerung von Personenunternehmen ab 2008 – Ausgewählte Problembereiche des § 34a EStG im Regierungsentwurf, DStR 2007, 645–652
- Eilers, Stephan/Bühning, Franziska**, Das Ende des Schönwetter-Steuerrechts – Die Finanzmarktkrise gebietet Änderungen im deutschen Sanierungssteuerrecht, DStR 2009, 137–141
- Eisgruber, Thomas**, Belastungsvergleiche nach Rechtsformen nach der Unternehmensteuerreform, DK 2008, 343–351
- Endres, Dieter/Spengel, Christoph/Reister, Timo**, Neu Maß nehmen: Auswirkungen der Unternehmensteuerreform 2008, WPg 2007, 478–489
- Fechner, Ullrich/Bäumel, Swen O.**, Replik zum Aufruf der Wissenschaft zur Abschaffung der satzermäßigten Besteuerung thesaurierter Gewinne von Personenunternehmen, DB 2008, 1652–1655
- Forst, Paul/Schaaf, Axel**, Die Thesaurierungsbegünstigung für Personengesellschaften – Regelungsinhalt, Wirkungen und Handlungsempfehlungen, EStB 2007, 263–268
- Förster, Guido**, Rechtsformwahl und Rechtsformoptimierung nach der Unternehmensteuerreform, Ubg 2008, 185–196
- Frischmuth, Markus**, Steuerlich erforderliche Maßnahmen im Zuge der Finanz- und Wirtschaftskrise in Deutschland, Ubg 2009, 264–267
- Fuest, Clemens/Mitschke, Joachim**, Gutachten zur Einführung einer Ertragsteuerbegünstigung der Eigenkapitalbildung mittelständischer Unternehmen, Baden-Baden 2007
- Goksch, Sebastian/Gröger, Heide/Schuck, Karsten**, Steuerliche Aspekte bei der Inanspruchnahme von Rettungsmaßnahmen des Finanzmarktstabilisierungsgesetzes, DB 2008, 2668–2673
- Grützner, Dieter**, Neueregulungen zur Steuerermäßigung nicht entnommener Gewinne durch das JStG 2009, StuB 2009, 182–186

- Haase, Klaus D./Hinterdobler, Toni**, Besteuerung nicht entnommener Gewinne von Personenunternehmen – Ein Modell zur kurzfristigen Verbesserung der Eigenkapitalbildung, BB 2006, 1191–1197
- Harle, Georg**, Die Auswirkungen der Unternehmensteuerreform 2008 auf die Rechtsformen, BB 2008, 2151–2166
- Harle, Georg/Geiger, Annette**, Die Auswirkungen betrieblicher Übertragungsvorgänge und Überentnahmen auf die Nachversteuerung nach § 34a EStG, BB 2009, 587–591
- Hey, Johanna**, Unternehmensteuerreform: Das Konzept der Sondertarifizierung des § 34a EStG-E – Was will der Gesetzgeber und was hat er geregelt?, DStR 2007, 925–931
- Hölzerkopf, Florian/Taetzner, Tobias**, Steuerfalle für mittelständische Personengesellschaften? Die neue Verwendungsreihenfolge des § 34a EStG heißt BiFo, BB 2007, 2769–2774
- Homburg, Stefan**, Die Abgeltungsteuer als Instrument der Unternehmensfinanzierung, DStR 2007, 686–690
- Homburg, Stefan/Houben, Henriette/Maiterth, Ralf**, Rechtsform und Finanzierung nach der Unternehmensteuerreform 2008, WPg 2007, 376–381
- Houben, Henriette/Maiterth, Ralf**, "Reichensteuer" und Thesaurierungsbegünstigung versus 42%iger Spitzensteuersatz, FR 2008, 1044–1046
- Houben, Henriette/Maiterth, Ralf**, Optimale Nutzung und Wirkungen von § 34a EStG, StuW 2008, 228–237
- Husken, Carl-Josef/Schmidt, Sebastian/Siegmund, Olaf**, Steuerfreie Einnahmen jetzt mehr als steuerfrei?! Steuerfreie Einnahmen sowie nicht abziehbare Betriebsausgaben und der neue § 34a EStG, BB 2008, 1204–1209
- Jorde, Thomas R./Götz, Hellmut**, Kapital- oder Personengesellschaft? Steuerliche Gesichtspunkte der Rechtsformwahl – national und international, BB 2008, 1032–1038
- Kary, Horst**, Strategische Neuausrichtung einer Sparkasse – Ziele, Prozesse, Instrumente, 2. Auflage, Stuttgart 2001
- Kavcic, Claudia**, Steuerbelastungsunterschiede durch Einführung der Thesaurierungsbegünstigung des § 34a EStG: Verbesserungsmöglichkeiten / Lösungsalternativen, FR 2008, 404–412
- Kessler, Wolfgang/Jüngling, Friederike/Pfuhl, Andreas**, Internationale Aspekte der Thesaurierungsbegünstigung nach § 34a EStG: Steuersatz- und Anrechnungseffekte bei grenzüberschreitender Geschäftstätigkeit, Ubg 2008, 741–747
- Kessler, Wolfgang/Ortmann-Babel, Martina/Zipfel, Lars**, in: Ernst & Young/BDI, Die Unternehmensteuerreform 2008: Kommentar, Bonn 2007
- Kessler, Wolfgang/Rädler, Albert**, Das Studium der Betriebswirtschaftlichen Steuerlehre an der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg i.Br., SteuerStud 1997, 103–105
- Kessler, Wolfgang/Schiffers, Joachim**, in: Müller/Hoffmann, Beck'sches Handbuch der Personengesellschaften – Gesellschaftsrecht – Steuerrecht: Kommentar, 2. Auflage, München 2009
- Kleineldam, Hans-Jochen/Liebchen, Daniel**, Die Mär von der Steuerentlastung durch die Unternehmensteuerreform 2008 – Die Gesamtsteuerbelastung von Personenunternehmen nach dem Entwurf eines Unternehmensteuerreformgesetzes vom 5.2.2007, DB 2007, 409–412

- Knief, Joachim/Nienaber, Mark**, Gewinnthesaurierung bei Personengesellschaften im Rahmen der Unternehmensteuerreform 2008 – ein Belastungsvergleich mit Fokus auf den Mittelstand, BB 2007, 1309–1315
- Knirsch, Deborah/Maiterth, Ralf/Hundsdoerfer, Jochen**, Aufruf zur Abschaffung der misslungenen Thesaurierungsbegünstigung!, DB 2008, 1405–1406
- Knirsch, Deborah/Schanz, Sebastian**, Steuerreformen durch Tarif- oder Zeiteffekte? Eine Analyse am Beispiel der Thesaurierungsbegünstigung für Personenunternehmen, ZfB 2008, 1231–1250
- Korn, Christian**, Steuerpolitik in der Finanzkrise, DStR 2008, 2248–2250
- Levedag, Christian**, Anpassungsbedarf von Gesellschaftsverträgen bei Personen- und Kapitalgesellschaften nach der Unternehmensteuerreform 2008 anhand ausgewählter Problemfälle, GmbHR 2009, 13–24
- Ley, Ursula**, Personengesellschaften nach der Unternehmensteuerreform 2008 unter besonderer Berücksichtigung der Thesaurierungsbegünstigung, KÖSDI 2007, 15737–15757
- Ley, Ursula**, Die Sondertatbestände der Tarifbegünstigung für nicht entnommene Gewinne gemäß § 34a Abs. 5–7 EStG – Anmerkungen zu den Ausführungen des im Entwurf vorliegenden BMF-Schreibens, Ubg 2008, 214–220
- Ley, Ursula/Brandenberg, Hermann Bernwart**, Unternehmensteuerreform 2008: Thesaurierung und Nachversteuerung bei Personenunternehmen, FR 2007, 1085–1109
- Neufang, Bernd/Strathmann, Roland**, BB-Forum: Privilegierung des nicht entnommenen Gewinns – Eine ökonomische Notwendigkeit, BB 2005, 2612–2616
- Niehus, Ulrich/Wilke, Helmuth**, Anmerkungen zur Thesaurierungsbegünstigung in Umstrukturierungsfällen unter Berücksichtigung des Anwendungsschreibens zu § 34a EStG und der durch das JStG 2009 nicht umgesetzten gesetzgeberischen Änderungsüberlegungen, DStZ 2009, 14–29
- Oestreicher, Andreas/Klett, Melanie/Koch, Reinald**, Empirisch basierte Analyse von Auswirkungen der Unternehmensteuerreform 2008 mit Hilfe unternehmensbezogener Mikrodaten, StuW 2008, 15–26
- Ortmann-Babel, Martina/Zipfel, Lars**, Unternehmensteuerreform 2008 Teil II: Besteuerung von Personengesellschaften insbesondere nach der Einführung der Thesaurierungsbegünstigung, BB 2007, 2205–2217
- Paus, Bernhard**, Gewinnthesaurierung: Einzelunternehmen/Personengesellschaft oder GmbH? Einflussfaktoren, Gestaltungsmöglichkeiten und Gefahrenquellen, EStB 2008, 403–407
- Pohl, Carsten**, Außerbilanzielle Korrekturen bei der Ermittlung des nicht entnommenen Gewinns nach § 34a EStG, BB 2007, 2483–2486
- Pohl, Carsten**, Thesaurierungsbegünstigung und Nachversteuerung bei der Umstrukturierung von Personenunternehmen nach § 6 Abs. 5 EStG, BB 2008, 1536–1540
- Ratschow, Eckart**, in: Blümich, Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer: Kommentar, München
- Reichert, Jochen/Düll, Alexander**, Gewinnthesaurierung bei Personengesellschaften nach der Unternehmensteuerreform 2008 – Konsequenzen für die gesellschaftsvertragliche und steuerliche Gestaltungspraxis, ZIP 2008, 1249–1259
- Reiß, Wolfram**, in: Kirchhof, EStG Kompaktcommentar – Einkommensteuergesetz: Kommentar, 8. Auflage, Heidelberg 2008

- Rodewald, Jörg**, Die steuerlichen Auswirkungen des Finanzmarktstabilisierungsgesetzes, BB 2009, 356–360
- Rodewald, Jörg/Pohl, Matthias**, Unternehmensteuerreform 2008: Auswirkungen auf Gesellschafterbeziehungen und Gesellschaftsverträge, DStR 2008, 724–730
- Rogall, Matthias**, in: Schaumburg/Rödter, Unternehmensteuerreform 2008 – Gesetze, Materialien, Erläuterungen: Kommentar, München 2007
- Rohler, Thomas**, Wechselwirkung der neuen Thesaurierungsbegünstigung (§ 34a EStG) mit der Steuerermäßigung nach § 35 EStG, GmbH-StB 2008, 238–243
- Schanz, Sebastian/Kollruss, Thomas/Zipfel, Lars**, Zur Vorteilhaftigkeit der Thesaurierungsbegünstigung für Personenunternehmen: Stand der Diskussion und Beispiele, DStR 2008, 1702–1706
- Schiemann, Maik**, Thesaurierungsbesteuerung nach § 34a EStG bei Personenunternehmen – ein dynamisches Entscheidungsmodell, Stbg 2008, 141–147
- Schiffers, Joachim**, Die mittelständische GmbH & Co. KG im Rechtsformvergleich nach der Unternehmensteuerreform 2008 – Eine erste Analyse auf Grundlage des Regierungsentwurfs vom 14.03.2007, GmbHR 2007, 505–513
- Schiffers, Joachim**, Neue Thesaurierungsbegünstigung der GmbH & Co. KG – Handlungsbedarf im Hinblick auf die erstmalige Anwendung, GmbH-StB 2007, 345–349
- Schiffers, Joachim**, Unternehmensteuerreform 2008: Sondertarif für nicht entnommene Gewinne nach § 34a EStG – Fluch oder Segen?, GmbHR 2007, 841–847
- Schulze zur Wiesche, Dieter**, Folgen der Entlastung des nicht entnommenen Gewinns für die Ertragsbesteuerung der Personengesellschaft, DB 2007, 1610–1612
- Schulze zur Wiesche, Dieter**, Thesaurierungsbegünstigung: Der nachversteuerungspflichtige Betrag im Rahmen einer betrieblichen Erbaueinandersetzung, DB 2008, 1933–1937
- Schumm, Harald**, Gestaltungsbedarf für Gesellschaftsverträge – Anpassungsbedarf infolge der Unternehmensteuerreform 2008, NWB 2009, 1266–1273
- Stein, Klaus**, in: Herrmann/Heuer/Raupach, Einkommensteuer- und Körperschaftsteuergesetz: Kommentar, Köln
- Thiel, Jochen/Sterner, Ingo**, Entlastung der Personenunternehmen durch Begünstigung des nicht entnommenen Gewinns, DB 2007, 1099–1107
- Wacker, Roland**, Notizen zur Thesaurierungsbegünstigung nach § 34a EStG, FR 2008, 605–611
- Wacker, Roland**, in: Schmidt, Einkommensteuergesetz: Kommentar, 28. Auflage, München 2009
- Weber, Klaus**, Rechtsformwahl – Auswirkungen der Unternehmensteuerreform 2008, NWB 2007, 3031–3062
- Wendt, Michael**, "Meistbegünstigung" des nicht entnommenen Gewinns nach § 34a EStG?, DStR 2009, 406–409
- Wilk, Ekkehart**, Unternehmensteuerreform: Steuervergünstigung für Personenunternehmen – Resultat einer verfehlten Reformdebatte?, WD 2007, 236–242
- Wissenschaftlicher Beirat Steuern der Ernst & Young AG**, BB-Forum: Grundsätzliche Überlegungen zu einem T-Modell zur Tarifbegünstigung des nicht entnommenen Gewinns bei Personenunternehmen, BB 2005, 1653–1660